

Herr Hans Rudolf Forrer
Landratspräsident
Rathaus
CH-8750 Glarus

Motion: Zeitgemässe Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 80 der Landratsverordnung erlauben wir uns, uns mit folgendem Antrag an den Regierungsrat zu wenden:

Antrag:

Wir beantragen dem Regierungsrat:

1. Dem Landrat eine Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Erhebung der Grundgebühr (Art. 9, Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung) vorzulegen.
2. Diese soll gemäss den Empfehlungen des Preisüberwachers keine Bemessung mittels einer gewichteten Grundstücksfläche enthalten.

Begründung:

Vor Anpassungen der Abwassergebühren der Gemeinden muss jeweils der Preisüberwacher angehört werden. Im Zuge der Erhöhungen der Abwassergebühren durch die Umbauten bei der Kläranlage Bilten haben auch Glarner Gemeinden eine solche Anhörung durchgeführt. In der Antwort auf die Erhöhung der Gebühren per 1.01.2021 der Gemeinde Glarus Nord hat der Preisüberwacher (Brief vom 17. Juni 2020ⁱ) neben der Abschreibungspraxis des Abwasserverbandes auch die Bemessung der Grundgebühr nach zonengewichteten Grundstücksflächen kritisiert. Auch in der «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasserⁱⁱ» vom Oktober 2018 empfiehlt der Preisüberwacher ausdrücklich, **die Methode der zonengewichteten Grundstücksflächen nicht zu verwenden**.

Diese Bemessung der Grundgebühren war in den 1990er Jahren als die an der besten geeigneten Methode schweizweit anerkannt und wird in vielen Gemeinden der Schweiz, auch in allen drei Glarner Gemeinden, heute angewandt.

Der Preisüberwacher bemängelt, dass diese Methode oft zu störenden Einzelfällen führt, welche für die Bürger unverständlich sind, und in gemischten Zonen und Industriezonen oft zu unsinnigen Lösungen führt. Er empfiehlt ausdrücklich, **diese Bemessung nicht zu verwenden**.

Auch die Fachverbände wie der Verband der Schweizerischen Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) empfehlen, **diese Bemessungsmethode nicht mehr zu verwenden**.

In der kantonalen Gewässerschutzverordnung (Art. 9) wird die Bemessung nach zonengewichteten Grundstücksflächen ausdrücklich als wichtigste Methode erwähnt.

Sehr geehrte Damen und Herren, für eine wohlwollende Prüfung und Überweisung der Motion danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Samuel Zingg



Thomas Kistler



Franz Landolt

ⁱ PDF Dokument des Briefes vom Preisüberwacher des 17. Juni 2020, Link auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord, <https://www.glarus-nord.ch/public/upload/assets/31853/Selbstdeklaration%20Geb%C3%BChrenerh%C3%B6hung%202021%20Abwasser%20-%20Stellungn.pdf>, aufgerufen am 03.06.2021

ⁱⁱ Siehe PDF dazu unter dem Link: file:///C:/Users/user/AppData/Local/Temp/Anleitung_Checkliste_Wasser_Abwasser_d.pdf, Seite 6 unten, aufgerufen am 03.06.2021